



SATZUNG

über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung – WerbeS)

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl S. 433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet unabhängig von einer Genehmigungspflicht.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen über Werbeanlagen enthalten sind.
- (3) Bei Einzeldenkmälern oder im Ensemble-Bereich können an Werbeanlagen im Einzelfall Anforderungen gestellt werden, die über die Anforderungen des § 3 dieser Satzung hinausgehen.

§ 2 Werbeanlagen im Gewerbegebiet

- (1) In den durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten und vergleichbaren Sondergebieten sind Werbeanlagen grundsätzlich genehmigungspflichtig.
- (2) Angestrahlte und selbstleuchtende Werbeanlagen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass von ihnen keine Blendwirkung ausgeht.
- (3) Blinkende Anlagen und sog. Himmelstrahler sind unzulässig.

§ 3

Werbeanlagen und Denkmalschutz

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden, die als Einzeldenkmal oder als Teil eines Ensembles in die Denkmalliste eingetragen sind, sind nur unbeleuchtet, angestrahlt oder hinterleuchtet zulässig. Die Anbringung von durchscheinenden, selbstleuchtenden oder blinkenden Werbeanlagen sowie die Errichtung von sog. Himmelstrahlern ist unzulässig.
- (2) Die Buchstaben- bzw. Zeichengröße ist auf 0,30 m begrenzt; mehrzeilige Schriften sind unzulässig. Werden die Zeichen und Buchstaben auf ein Schild aufgetragen, darf dieses eine Höhe von 0,38 m nicht überschreiten.
- (3) Die Anbringung der Werbeanlagen ist nur unterhalb der Fenster im 1. Stock zulässig. Mehrere Anlagen sind nebeneinander anzubringen und in Form und Größe aufeinander abzustimmen.
- (4) Ausleger sind nur als Schilder, ohne Körper, zulässig. Die Schilder sind getrennt von der Wand, an einem handwerklich gefertigten Träger hängend, anzubringen. Es sind nur unbeleuchtete oder angestrahlte Ausleger zulässig.
- (5) Werbeanlagen und Markisen an Baudenkmalern und innerhalb von Ensembles bedürfen nach dem Denkmalschutzgesetz immer einer Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen).

§ 4

Werbeanlagen im übrigen Stadtgebiet

- (1) Im übrigen Stadtgebiet sind blinkende Werbeanlagen und sog. Himmelstrahler unzulässig. Angestrahlte und selbstleuchtende Werbeanlagen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass von ihnen keine Blendwirkung ausgeht.
- (2) Die Werbeanlagen müssen in ihren Proportionen zum Gebäude passen. Sie sind nur unterhalb der Fenster im 1. Stock zulässig. Mehrere Werbeanlagen sind nebeneinander anzubringen und in Form und Größe aufeinander abzustimmen.
- (3) Für Ausleger gilt § 3 Abs.4 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung im Einvernehmen mit der Stadt Wolfratshausen gewähren (Art. 70 Abs. 2 BayBO).

- (2) Ist für Werbeanlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist die Abweichung schriftlich zu beantragen (Art. 70 Abs. 3 BayBO).

§ 6 Instandhaltung der Werbeanlagen

Unansehnliche, entstellte, verschmutzte oder beschädigte Werbeanlagen müssen umgehend instandgesetzt oder entfernt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß Art. 89 Abs.1 Nr.17 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro (i. W. fünfhunderttausend) belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 2000 außer Kraft.

Wolfratshausen, 16. Juni 2004

-Berchtold-
1. Bürgermeister